

## Interne Struktur der Rundfunkanstalten<sup>1</sup> (am Beispiel des NDR)

Wichtige Organe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind der **Intendant**, der **Rundfunkrat** sowie der **Verwaltungsrat**. Ihre Stellung und Kompetenzen innerhalb der verschiedenen Rundfunkanstalten sind zwar im Wesentlichen gleich, weisen jedoch im Detail Unterschiede auf.<sup>2</sup> Die folgenden Ausführungen verschaffen einen Überblick anhand der Organisation des NDR.

### 1) Der Intendant, vgl. § 29 NDR-StV

Der Intendant **leitet** die Rundfunkanstalt und trägt die **Programmverantwortung**, d.h., er vertritt die Rundfunkanstalt nach außen (**Repräsentativfunktion**) und hat die Geschäftsführung inne (**Exekutivfunktion**). Er ist für das Programm verantwortlich. Daher hat der Intendant umfassende Kompetenzen im Bereich der Organisation der Anstalt, der Auswahl und Kontrolle der Mitarbeiter, die an seine Weisungen gebunden sind. Die auf eine herausgehobene Position des Intendanten ausgerichtete sog. „Intendantenverfassung“ soll die institutionelle Garantie für die Freiheit und Leistungsfähigkeit der Rundfunkanstalten bilden.

---

<sup>1</sup> Dazu ausführlich: *Hesse*, Rundfunkrecht, 3. Auflage 2003, S. 151 ff.

<sup>2</sup> Vgl. etwa §§ 5 ff. HR-G

## 2) Der Rundfunkrat, vgl. §§ 17 ff. NDR-StV

Der Rundfunkrat vertritt die **Interessen der Allgemeinheit** auf dem Gebiet des Rundfunks. Er ist Garant für die Meinungsvielfalt (Binnenpluralismus) und Staatsfreiheit. Er setzt sich aus den Repräsentanten der **gesellschaftlich relevanten Gruppen** zusammen, beispielsweise aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Bildung, Wissenschaft, Sport und Kirche. Seine Mitglieder sind **nicht weisungsgebunden**.

Der Rundfunkrat tagt im Plenum oder in Ausschüssen. Seine Kompetenzen erstrecken sich grundsätzlich auf die gesamte Anstaltstätigkeit, ihr Schwerpunkt liegt jedoch in den Bereichen **Programm, Personal und Haushalt**. Eine zentrale Kompetenz ist die **Wahl des Intendanten** und dessen Stellvertreters. Der Intendant ist insoweit vom Rundfunkrat abhängig. Er kann durch Beschluss des Rundfunkrates vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden, § 28 Abs. 4 NDR-StV (ultima ratio).

Der Rundfunkrat hat folgende Kernkompetenzen: Beratung des Intendanten in allen Rundfunkfragen, **Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Programmvorschriften** (z.B. im Bereich Jugendschutz, Programmgrundsätze) einschließlich der **Feststellung von Rechtsverstößen** (§ 18 Abs. 2 S. 2 NDR-StV), allerdings erst *nach* Ausstrahlung der Sendung. Der Rundfunkrat kann den Intendanten **anweisen**, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen, § 18 Abs. 2 S. 2 NDR-StV.

3) Der Verwaltungsrat, vgl. §§ 25 ff. NDR-StV

Die Aufgabe des Verwaltungsrats ist es, die Geschäftsführung des Intendanten **außerhalb der Programmplanung** zu überwachen. Seine Tätigkeit umfasst somit vorrangig wirtschaftliche und technische Fragen. Der Verwaltungsrat des NDR wird vom Rundfunkrat gewählt (§ 24 Abs. 1 NDR-StV). In anderen Rundfunkanstalten wird ein Teil der Sitze des Verwaltungsrat von staatlicher Seite eingenommen (etwa beim ZDF gem. § 24 Abs. 1 ZDF-StV) oder von Vertretern der Beschäftigten der Rundfunkanstalt besetzt (etwa beim Hessischen Rundfunk gem. § 11 HR-G)